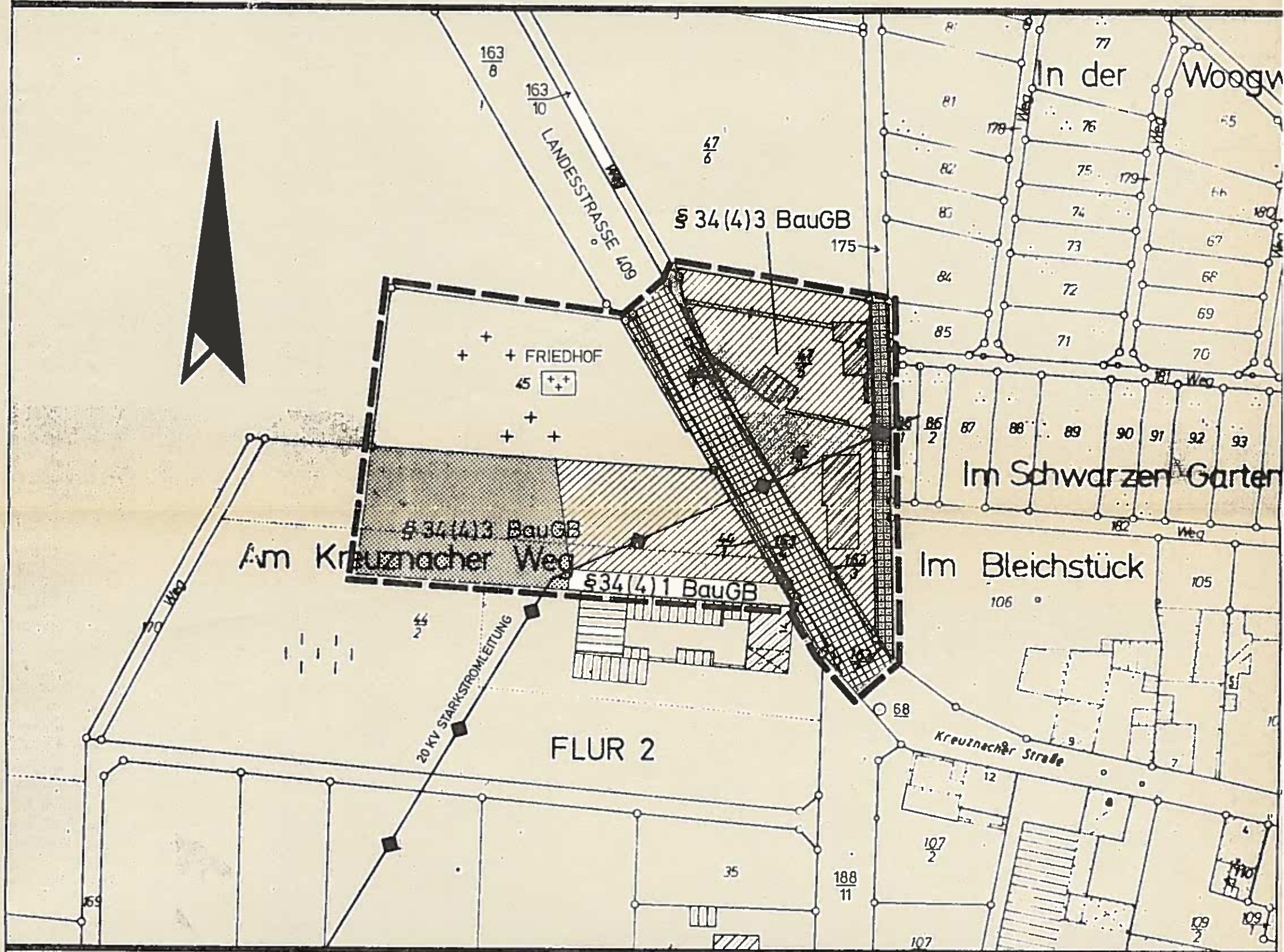


# ORTSGEMEINDE NEU-BAMBERG

## SATZUNG NACH §34 BauGB FÜR DEN TEILBEREICH

### "AM KREUZNACHER WEG" - FLUR 2 - M. 1:1000



#### LEGENDE

- RAUML. GELTUNGSBEREICH
- ◆ 20 KV STARKSTROMLEITUNG
- ▨ ÖFFENTL. VERKEHRSFLÄCHE
- FELDWEG
- ▩ FLÄCHEN GEM. §34(4)3 BauGB (BAUGESETZBUCH)
- ▧ ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE (FRIEDHOF)
- ▤ PRIVATE GRÜNFLÄCHE

Gehört zum Bescheid vom 26.09.91  
 Az.: 6160-610-19/1057  
 Kreisverwaltung Bad Kreuznach



## S a t z u n g

Über die Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für das Teilgebiet "Am Kreuznacher Weg" der Ortsgemeinde Neu-Bamberg gem. § 34 (4) BauGB vom 07.11.1991

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Neu-Bamberg hat aufgrund des § 34 (4) 1. und 3. BauGB vom 08.12.1986 (BGBI. I S. 2253) in Verbindung mit § 24 Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz folgende Satzung beschlossen:

### § 1

Das in § 2 dieser Satzung bezeichnete Gebiet wird als im Zusammenhang bebauter Ortsteil gem. § 34 (4) 1. BauGB festgelegt. Die Außenbereichsgrundstücke 44/2 tw., 45, 46/2, 47/5 der Flur 2 werden gem. § 34 (4) 3. BauGB zur Abrundung des Gebietes einbezogen.

### § 2

Die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles und der Außenbereichsgrundstücke ist in dem als Anlage beigefügten Lageplan eingetragen.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung. Der räumliche Geltungsbereich erstreckt sich somit auf die Flurstücke:

Flur 2, Flurst.Nrn.: 44/1, 44/2 tw., 45, 46/1, 46/2, 47/5,  
163/3, 163/4, 163/7, 163/8 tw., 163/10 tw.,  
175 tw.

### § 3

Für das Gebiet werden festgesetzt:

- gem. § 9 (1) 11. BauGB öffentliche Verkehrsfläche.
  - gem. § 9 (1) 15. BauGB Private Grünfläche, Nebenanlagen sind bis zu einer Größe von 10 m<sup>2</sup> zulässig. Garagen sind nicht zulässig.
  - gem. § 9 (1) 1 BauGB Dorfgebiet (MD)
- ...



- gem. § 9 (1) 15. BauGB öffentliche Grünfläche (Friedhof).

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ortsgemeinde Neu-Bamberg  
Neu-Bamberg, den 07.11.1991

*D. Gartner*  
Der Ortsbürgermeister



Es wird beglaubigt, das vorstehende  Abschrift  Ab-  
lichtung mit einem Schreiben übereinstimmt, das in  
 beglaubigter  unbeglaubigter Form  in Urschrift  
 in Ablichtung  in Abschrift vorlag.

Bad Kreuznach, den 8.11.91

Verbandsgemeindeverwaltung Bad Kreuznach  
im Auftrag

